

## Informationsblatt für die Finanzämter

### über die

### Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer (EUST) im IT-Verfahren ATLAS

#### Allgemeines

Die Zollverwaltung hat begonnen, kommerzielle Einfuhren von Waren aus Drittländern zunehmend mit einem Automatisierten Tarif- und Lokalen Zoll-Abwicklungs-System (ATLAS) zu erfassen und zu behandeln. Die Ausstattung aller Zolldienststellen mit dem Subsystem Einfuhr wird sich bis weit in das Jahr 2000 hinein erstrecken.

ATLAS ist für Teilnehmereingabe konzipiert, erlaubt aber auch Benutzereingabe. Bei der Teilnehmereingabe werden schriftliche Zollanmeldungen und Verwaltungsakte einschließlich der Bescheide über Einfuhrabgaben durch standardisierte elektronische Nachrichten (EDIFACT) ersetzt, die nach Protokoll X.400 ausgetauscht werden. Bei der Benutzereingabe werden die Daten schriftlicher Zollanmeldungen von Zollbediensteten erfasst und Verwaltungsakte einschließlich der Bescheide über Einfuhrabgaben von ATLAS ausgedruckt. Die Entrichtung der Einfuhrabgaben bei Zollzahlstellen und Bundeskassen bleibt unverändert.

#### Regelfall der Teilnehmereingabe

Die Zollverwaltung empfiehlt ATLAS-Teilnehmern, mit ATLAS festgesetzte EUST-Beträge, die sie als Vorsteuer abziehen wollen, dem zuständigen Finanzamt in einer Summe für den jeweiligen Entstehungsmonat mit dem Hinweis „ATLAS“ anzumelden. In ATLAS sind - den praktischen Bedürfnissen der Importwirtschaft entsprechend - nur zollrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt worden, die zum Absetzen der EUST von der Umsatzsteuer für den Entstehungsmonat nach § 16 Abs. 2 Satz 3 oder 4 UStG führen.

### Vertretungsfall bei Teilnehmereingabe

Bei Einführern, die zwar nicht selbst an ATLAS teilnehmen, sich aber häufig von ATLAS-Teilnehmern (z.B. Spediteuren) bei der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vertreten lassen, wird entsprechend verfahren. (Sie verfügen über eigene Zollnummern, die von den Vertretern anzugeben sind und bei deren Vergabe Finanzamt und Steuernummer erfasst werden.) Lediglich Einführern, die sich nur selten oder einmalig von ATLAS-Teilnehmern vertreten lassen, wird noch ein schriftlicher Ersatzbeleg ausgestellt.

### Kontrollmöglichkeiten durch die Steuerverwaltung bei Teilnehmereingabe

Die Zollverwaltung übermittelt den Finanzämtern auf Anfrage für den gewünschten Prüfungszeitraum folgende Angaben:

- Steuernummer des ATLAS-Teilnehmers oder des von einem ATLAS-Teilnehmer Vertretenen als Schuldner der EUST,
- Summen der in den einzelnen Monaten entstandenen EUST.

Auf Anfrage der Finanzämter ist in begründeten Einzelfällen auch eine Aufschlüsselung von Monatssummen vorzunehmen.

Die Anfrage ist unter Angabe der Steuernummer oder, soweit bekannt, der Zollnummer des ATLAS-Teilnehmers oder des von einem ATLAS-Teilnehmer Vertretenen zu richten an das

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
Frankfurt am Main  
Flughafengebäude 176  
Postfach 75 04 61 (PLZ 60534)

60549 Frankfurt am Main

Telefax: (069) 690 - 4 88 31

X.400-Adresse: c=de/a=bund400/p=bfinv/o=rzf/s=poststelle

### Muster von Steuerbescheiden bei Benutzereingabe

Beigefügt sind vier Muster von Steuerbescheiden, wie sie bei Benutzereingabe von ATLAS ausgedruckt werden. Sie betreffen die Fälle der Selbstverzollung (erkennbar an der alleinigen Angabe des Anmelders), der direkten Vertretung (erkennbar an der zusätzlichen Angabe des Vertreters nach den Worten „vertreten durch“) und der direkten Vertretung (erkennbar an der zusätzlichen Angabe des Vertreters nach den Worten „Weitere Gesamtschuldner“). Im zuletzt genannten Fall erhält jeder Gesamtschuldner eine Bescheidausfertigung. Die Ausfertigung für den Anmelder ist in der Mitte der Kopfleiste mit „Anmelder“, die Ausfertigung für einen weiteren Gesamtschuldner mit „Empfänger“ gekennzeichnet.

### Ergänzende Hinweise zu bestehen bleibenden Regelungen

#### Zollamtliche Belege für den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG

Auf Antrag wird Unternehmern - wie bisher - zum belegmäßigen Nachweis der Steuerbefreiung (§ 20 Abs. 1 und 3 UStDV) durch zollamtlichen Beleg die Einbeziehung von Kosten in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr durch die Zolldienststellen bestätigt (Abschnitt 47 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b UStR, VSF Z 8204 Abs. 17).

#### Zollamtliche Belege für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmern

Die Zollverwaltung rechnet kurzfristig nicht mit der Teilnahme von im Ausland ansässigen Unternehmern am IT-Verfahren ATLAS.

Auf Verlangen werden berechtigten ausländischen Unternehmern deshalb auch weiterhin zollamtliche Belege für die Besteuerung nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG (§ 57 UStDV) und die Vergütung der Vorsteuerbeträge im besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) durch die Zolldienststellen ausgestellt.

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000001  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Zollanmeldungsart Einzelzollanmeldung

Hauptzollamt Karlsruhe  
Rüppurrer Str. 3 a  
Südstadt  
76137 Karlsruhe  
32 49  
76018 Karlsruhe

Bankverbindung

Geldinstitut

Konto-Nr

BLZ

Zollstelle

Bearbeiter Hr. G. Adrion

Telefon (07 21)/9 72 54-0  
Telefax (07 21)/9 72 54-19

Anmelder

(3075354)  
Wolfgang Borger  
Benzstr. 8

004- 76676 Graben-Neudorf

REG-KENNZ FZE-0000- 0000001-09-1999-5861

SICHREG-KENNZ FZESI-0000- 0000001-09-1999-5861

Bezugsnummer

Abgabebetrag 3 - in anderer Form mitgeteilt

am 02.09.1999 Buchmäßig erfaßt am 02.09.1999

Abgabenart	Buch-Schl	Abgabebetrag in DM	Zahlungsart	Kontonr	A-Frist	Aufschubnehmer
Zoll Euro	10100	394,77	BAR			
EUST	20000	276,46	BAR			
Gesamtabgabensumme in DM		671,23				

Zahlungsaufforderung an den Anmelder (Schuldner der Einfuhrabgaben)

Ich bitte, die mit -BAR- gekennzeichneten Beträge in Höhe von 671,23 DM unter Angabe des Registrierkennzeichens (REG-KENNZ) bis zum 09.09.1999 an meine Zollzahlstelle zu zahlen.

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000001  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Position 1

Abschliessend festgesetzt (X)  
Nicht abschliessend festgesetzt ( )

Berechnungsgrundlage

Zollwert 3.524,69 DM Warennummer 0709 2000 90 0  
Zollmenge Überlassungsdatum 02.09.1999  
Agrarzollmenge  
Kosten zum EUSt-Wert 30,00 DM

Verbrauchssteuerangaben

Code	Menge	Maßeinheit	Grad/Prozent	Wert
			%	DM

Abgabenberechnung

Abgabenart	Wert/Menge	Masseinheit	Abgabensatz	Abgabenbetrag
Zoll Euro	3.524,690	DM	11,200 %	394,77 DM
EUSt	3.949,460 <sup>1)</sup>	DM	7,000 %	276,46 DM

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000001  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Bemerkungen

1) EUST-Wert = Zollwert + zum EUST-Wert gehörende Kosten + Abgabenbeträge (Zölle/VSt ohne EUST)

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt aus diesem Grund keine Unterschrift (§ 119 Absatz 4 Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Karlsruhe AT

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs.2 Abgabenordnung - AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG).

Durch Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, daß das Hauptzollamt die Vollziehung des angefochtenen Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000002  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Zollanmeldungsart Einzelzollanmeldung

Hauptzollamt Karlsruhe  
Rüppurrer Str. 3 a  
Südstadt  
76137 Karlsruhe  
32 49  
76018 Karlsruhe

Bankverbindung  
Geldinstitut  
Konto-Nr BLZ

Zollstelle

Bearbeiter Hr. G. Adrion

Telefon (07 21)/9 72 54-0  
Telefax (07 21)/9 72 54-19

Anmelder

(3075354)  
Wolfgang Borger  
Benzstr. 8

vertreten durch (2564130)  
SWS-Südwest Spedition-  
und Transport GmbH  
mbH & Co.  
Ottostr. 22 b  
Durlach  
004- 76227 Karlsruhe

004- 76676 Graben-Neudorf

REG-KENNZ FZE-0000- 0000002-09-1999-5861 SICHPREG-KENNZ FZESI-0000- 0000002-09-1999-5861

Bezugsnummer

Abgabenbetrag 3 - in anderer Form mitgeteilt am 02.09.1999 Buchmäßig erfaßt am 02.09.1999

Abgabenart	Buch-Schl	Abgabenbetrag in DM	Zahlungsart	Kontonr	A-Frist	Aufschubnehmer
Zoll Euro	10100	394,77	BAR			
EUST	20000	276,46	BAR			
Gesamtabgabensumme in DM		671,23				

Zahlungsaufforderung an den Anmelder (Schuldner der Einfuhrabgaben)

Ich bitte, die mit -BAR- gekennzeichneten Beträge in Höhe von 671,23 DM unter Angabe des Registrierkennzeichens (REG-KENNZ) bis zum 09.09.1999 an meine Zollzahlstelle zu zahlen.

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten

Steuerbescheid  
5861/1999/0/FZE/ 0000002  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Abschliessend festgesetzt (X)  
Nicht abschliessend festgesetzt ( )

Position 1

Berechnungsgrundlage

Zollwert 3.524,69 DM Warennummer 0709 2000 90 0  
Zollmenge Überlassungsdatum 02.09.1999  
Agrarzollmenge  
Kosten zum EUSI-Wert 30,00 DM

Verbrauchssteuerangaben

Code	Menge	Maßeinheit	Grad/Prozent	Wert
			%	DM

Abgabenberechnung

Abgabenart	Wert/Menge	Masseinheit	Abgabensatz	Abgabenbetrag
Zoll-Euro	3.524,690	DM	11,200 %	394,77 DM
EUSI	3.949,460	" DM	7,000 %	276,46 DM

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000002  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Bemerkungen

1) EUST-Wert = Zollwert + zum EUST-Wert gehörende Kosten + Abgabenbeträge (Zölle/VSt ohne EUST)

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt aus diesem Grund keine Unterschrift (§ 119 Absatz 4 Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Karlsruhe  
AT

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs.2 Abgabenordnung - AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG).

Durch Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, daß das Hauptzollamt die Vollziehung des angefochtenen Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

MUSTER

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

76187 Karlsruhe

Original  
für den Beteiligten  
Empfänger

Steuerbescheid  
5861/1999/0/FZE/ 0000003  
vom 02.09.1999

Zollanmeldungsart Einzelzollanmeldung

Hauptzollamt Karlsruhe  
Rüppurrer Str. 3 a  
Südstadt  
76137 Karlsruhe  
32 49  
76018 Karlsruhe

Bankverbindung  
Geldinstitut  
Konto-Nr

BLZ

Zollstelle

Telefon (07 21)/9 72 54-0  
Telefax (07 21)/9 72 54-19

Bearbeiter Hr. G. Adrion

Anmelder (indirekter Vertreter)  
(2564130)  
SWS-Südwest Spedition-  
und Transport GmbH  
mbH & Co.  
Ottostr. 22 b  
Durlach  
004- 76227 Karlsruhe

Weitere Gesamtschuldner  
(3075354)  
Wolfgang Borger  
Benzstr. 8  
004- 76676 Graben-Neudorf

REG-KENNZ FZE-0000- 0000003-09-1999-5861

SICHREG-KENNZ FZESI-0000- 0000003-09-1999-5861

Bezugsnummer

Abgabenbetrag 3 - in anderer Form mitgeteilt

am 02.09.1999 Buchmäßig erfaßt am 02.09.1999

Abgabenart	Buch-Schl	Abgabenbetrag in DM	Zahlungsart	Kontonr	A-Frist	Aufschubnehmer
Zoll Euro	10100	394,77	BAR			
EUSI	20000	276,46	BAR			
Gesamtabgabensumme in DM		671,23				

MUSTER

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten  
Empfänger

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000003  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Position 1

Abschliessend festgesetzt (X)  
Nicht abschliessend festgesetzt ( )

Berechnungsgrundlage

Zollwert 3.524,69 DM

Warennummer 0709 2000 90 0

Zollmenge

Überlassungsdatum 02.09.1999

Agrarzollmenge

Kosten zum EUST-Wert 30,00 DM

Verbrauchssteuerangaben

Code	Menge	Maßeinheit	Grad/Prozent	Wert
			%	DM

Abgabenberechnung

Abgabenart	Wert/Menge	Masseinheit	Abgabensatz	Abgabenbetrag
Zoll Euro	3.524,690	DM	11,200 %	394,77 DM
EUST	3.949,460 <sup>1)</sup>	DM	7,000 %	276,46 DM

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten  
Empfänger

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000003  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Bemerkungen

1) EUST-Wert = Zollwert + zum EUST-Wert gehörende Kosten + Abgabenbeträge (Zölle/VSt ohne EUST)

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt aus diesem Grund keine Unterschrift (§ 119 Absatz 4 Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Karlsruhe  
AT

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG).

Durch Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, daß das Hauptzollamt die Vollziehung des angefochtenen Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

MUSTER

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

76187 Karlsruhe

Original  
für den Beteiligten  
Anmelder

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000003  
vom 02.09.1999

Zollanmeldungsart Einzelzollanmeldung

Hauptzollamt Karlsruhe  
Rüppurrer Str. 3 a  
Südstadt  
76137 Karlsruhe  
32 49  
76018 Karlsruhe

Bankverbindung

Geldinstitut

Konto-Nr

BLZ

Zollstelle

Telefon (07 21)/9 72 54-0  
Telefax (07 21)/9 72 54-19

Bearbeiter Hr. G. Adrion

Anmelder (indirekter Vertreter)

(2564130)  
SWS-Südwest Spedition-  
und Transport GmbH  
mbH & Co.  
Ottostr. 22 b  
Durfach  
004- 76227 Karlsruhe

Weitere Gesamtschuldner

(3075354)  
Wolfgang Borger  
Benzstr. 8

004- 76676 Graben-Neudorf

REG-KENNZ FZE-0000- 0000003-09-1999-5861

SICHREG-KENNZ FZESI-0000- 0000003-09-1999-5861

Bezugsnummer

Abgabebetrag 3 - in anderer Form mitgeteilt am 02.09.1999 Buchmäßig erfaßt am 02.09.1999

Abgabenart	Buch-Schl	Abgabebetrag in DM	Zahlungsart	Kontonr	A-Frist	Aufschubnehmer
Zoll Euro	10100	394,77	BAR			
EUSI	20000	276,46	BAR			
Gesamtabgabensumme in DM		671,23				

Zahlungsaufforderung an den Anmelder (Schuldner der Einfuhrabgaben)

Ich bitte, die mit -BAR- gekennzeichneten Beträge in Höhe von 671,23 DM unter Angabe des Registrierkennzeichens (REG-KENNZ) bis zum 09.09.1999 an meine Zollzahlstelle zu zahlen.

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten  
Anmelder

Steuerbescheid  
5861/1999/0/FZE/ 0000003  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Abschliessend festgesetzt (X)  
Nicht abschliessend festgesetzt ( )

Position 1

Berechnungsgrundlage

Zollwert 3.524,69 DM

Warennummer 0709 2000 90 0

Zollmenge

Überlassungsdatum 02.09.1999

Agrarzollmenge

Kosten zum EUST-Wert 30,00 DM

Verbrauchssteuerangaben

Code	Menge	Maßeinheit	Grad/Prozent	Wert
			%	DM

Abgabenberechnung

Abgabenart	Wert/Menge	Masseinheit	Abgabensatz	Abgabenbetrag
Zoll Euro	3.524,690	DM	11,200 %	394,77 DM
EUST	3.949,460 <sup>1)</sup>	DM	7,000 %	276,46 DM

M U S T E R

Hauptzollamt Karlsruhe  
Zollamt Karlsruhe-ATLAS-Schulung  
Hertzstr. 10

Original  
für den Beteiligten  
Anmelder

Steuerbescheid

5861/1999/0/FZE/ 0000003  
vom 02.09.1999

76187 Karlsruhe

Bemerkungen

1) EUST-Wert = Zollwert + zum EUST-Wert gehörende Kosten + Abgabenbeträge (Zölle/VSt ohne EUST)

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt aus diesem Grund keine Unterschrift (§ 119 Absatz 4 Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Karlsruhe  
AT

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs.2 Abgabenordnung - AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG).

Durch Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, daß das Hauptzollamt die Vollziehung des angefochtenen Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

MUSTER